Motive, aus welchen die vielfachen Petitionen, welche wegen Ablösung der Jagd vorliegen, hervorgegangen sind, scheinen mir auf einen Grund hinauszulaufen, der nach meiner Ansicht darin besteht, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen Ersatzes der Wildschäden bestehen, unzureichend sind. Diese Unzureichendheit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Ersatzes der Wildschäden suche ich einmal darin, daß wir erstens keine Bestimmung haben, welche ausspricht, daß jeder durch jagdbare Thiere verursachte Schaden zum Ersatze ausgestellt wird. Nach der Ansicht, welche ich von der Sache habe, ist dies ein Postulat der gesunden Vernunft, daß jeder durch jagdbare Thiere verursachte Schaden zum Ersatze ausgestellt werde. Denn ich kann in der That nicht begreifen, warum blos der Schaden ersetzt werden soll, welcher auf Feldern und durch Rehe oder sogenanntes Dammwildpret verursacht wird. Auf der andern Seite kann ich nicht begreifen, warum der Schaden, welcher in Wäldern verursacht wird, weniger Anspruch auf Ersatz haben soll, als derjenige, welcher auf Feldern verursacht wird. Wiederum scheint mir gar kein Grund vorhanden zu sein, zwischen dem Schaden zu unterscheiden, welcher durch Hasen, Kaninchen, und dem, welcher durch Rehe u. s. w. verursacht wird. Der Feldbesitzer wird allezeit empfindlichen Nachtheil davon haben, wenn ein Wildpretbestand der genannten Art in Ueberfluß vorhanden ist, und eben in diesen Nachtheilen liegt der Grund dafür, daß er mit Recht Ersatz fordern kann. Ein anderer Mangel, von dem ich vielfach gehört habe, über den sich diejenigen, welche Schaden erlitten haben, beklagen, liegt darin, daß die Taxation der Wildschäden auf eine den Beweisgesetzen des gewöhnlichen Proceßverfahrens contraire Weise erfolgt. Bei den Wildschäden, welche durch den Staatsfiscus ersetzt werden, sind der Oberforstmeister oder der Oberförster und dann die Ortsgerichten, in andern Fällen hingegen die von den Erbgerichten besonders gewählten Jagd- und Wirthschaftsverständigen die Sachverständigen, durch welche der Schaden ermittelt wird. So wenig ich diesen Personen insgesammt Parteilichkeit zum Vorwurfe machen will, so ist gleichwohl auf Seite derjenigen, welche den Schaden erlitten haben, Mißtrauen gegen sie vorhanden, und es ist gewiß sehr zu wünschen, daß dieses Mißtrauen in der Folge beseitigt werde. Es würde aber beseitigt werden, wenn man hierunter diejenigen Grundsätze, welche im gewöhnlichen Proceßverfahren gelten, für die Folge auch bei Ermittelung der Wildschäden annehmen wollte; ich meine so, daß bei dem Beweis der Wildschäden, wie im gewöhnlichen Beweisverfahren dem Kläger nachgelassen werde, zur Besichtigung und Taxation seinerseits einen Sachverständigen zu stellen, mithin, daß in der Folge statt des einen Sachverständigen, durch welchen die Sache bis jetzt besorgt worden ist, drei da sind, also daß der Jagdberechtigte einen hätte, der Richter einen, und dann derjenige, welcher den Schaden erlitten hat, auch einen. Unter diesen Umständen glaube ich, daß die Klagen, welche man jetzt so häufig hört, daß die Schäden von Jagdliebhabern oder Freunden derselben parteiisch ausgemittelt würden, in der Folge wegfallen müßten. Ein dritter Grund, von dem ich glaube, daß er ebenfalls zur Vermehrung der Klagen über Wildschäden beigetragen hat, besteht darin, daß unsere eigenthümlichen Grundsätze in Bezug auf die Tragung der Kosten in Anwendung gekommen sind. Nicht selten müssen diejenigen, welche den Wildschaden erlitten haben, sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Dies verursacht Kosten. Es trifft sich auch wohl, daß die Schäden, welche zur Anzeige gebracht worden sind, nicht vollständig so befunden werden, als sie angezeigt worden sind. — Diese und andere Umstände setzen den, der Wildschäden erlitten hat, in die Nothwendigkeit, Kosten auszuwirken, die er nicht restituirt bekommt, und sie müssen von der Entschädigungssumme, die sich deshalb vermindert, in Abzug gebracht werden. Mir scheint es ganz billig zu sein, daß derjenige, welcher in solchen Differenzen einen Schaden wirklich beweist, auch in so fern, als er den Beweis geliefert hat, von demjenigen, welcher den Schaden zu ersetzen hat, die Kostenrestitution fordern könnte. Es würde dies auch wohl den neuerdings geltend gewordenen Ansichten über die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, entsprechen. So glaube ich, würde allerdings ein großer Theil der Klagen, welche bis jetzt laut geworden sind, vermieden werden, und ich will mir deswegen erlauben, der geehrten Kammer einige Anträge zu empfehlen, die ich folgendermaaßen formulire: „Die hohe Kammer wolle beantragen, daß die Staatsregierung in Bezug auf den Wildschadenersatz folgende gesetzliche Bestimmungen treffe: 1) daß bei Besichtigung und Taxation der Wildschäden demjenigen, welcher wegen Ersatzes der Schäden klagt, ebenfalls einen Sachverständigen zu stellen, nachgelassen, und 2) im Falle der Entscheidung, und wenn Wildschäden wirklich bewiesen worden, Kostenrestitution als Regel ausgesprochen werde." Ich bemerke aber, daß der erste meiner Anträge mit den Anträgen der Majorität der Deputation übereinstimmt. Es hat nämlich die Majorität der Deputation ebenfalls beantragt, daß jeder durch jagdbare Thiere verursachte Schaden zum Ersatz ausgestellt werde. Ich werde also blos den zweiten und dritten meiner Anträge beibehalten und den ersten derselben fallen lassen, weil die Majorität bereits denselben gestellt hat.

Präsident Braun: Der Antrag, den der Herr Abgeordnete gestellt hat, lautet so: „Die hohe Kammer wolle beantragen, daß die Staatsregierung in Bezug auf den Wildschadenersatz folgende gesetzliche Bestimmungen treffe: 1) daß bei Besichtigung und Taxation der Wildschäden demjenigen, welcher wegen Ersatzes der Schäden klagt, ebenfalls einen Sachverständigen zu stellen, nachgelassen, und 2) im Falle der Entscheidung, und wenn Wildschäden wirklich bewiesen worden, Kostenrestitution als Regel ausgesprochen werde." Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Präsident Braun: Dieser Antrag steht mit den von der Deputation gestellten Anträgen im Zusammenhange, und diese stehen in sich wieder so in inniger Verbindung, daß es mir nicht zweckmäßig scheint, die Debatte zu trennen, und solche nicht über

SLUB
Wir führen Wissen.